

24. 1. Welche Bedeutung hat es bei einem Abzahlungskaufvertrag über einen gebrauchten Lastkraftwagen für das Rücktrittsrecht des Verkäufers, ob der vereinbarte Kaufpreis mit den Vorschriften der Preisstopverordnung im Einklang steht?

2. Nach welchen Grundsätzen sind beim Rücktritt des Verkäufers vom Abzahlungskaufvertrage die Wertminderung der Kaufsache und der Wert der Gebrauchsüberlassung oder Benutzung zu bemessen?

Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) § 1. Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450) — AbzG. — § 2. Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsachen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 383) §§ 2ffg.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 16. Mai 1942 i. S. Firma G. & G. (Kl.) w. Gp. (Bekl.). GSE 4/42.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den nachstehenden

Gründen:

Der Beklagte kaufte von der Klägerin laut Vertrag vom 10. November 1938 einen gebrauchten Büffing-Lastkraftwagen für 12500 RM. Er zahlte auf den Kaufpreis 5000 RM. und gab der Klägerin wegen des Restes, zuzüglich von ihr verauslagter Versicherungsbeiträge und ihr zu erstattender Finanzierungskosten, zwölf Wechsel über insgesamt 9521 RM. Die Klägerin behielt sich das Eigentum an dem Wagen bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Von den Wechseln wurden fünf mit zusammen 4000 RM. eingelöst, die übrigen blieben ungedeckt.

Mit Klage vom 17. August 1939 verlangte die Klägerin Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe des Wagens. Sie machte geltend, ihr stehe für die Überlassung des Gebrauchs des Wagens und die Minderung seines Wertes eine Entschädigung zu, die den ihr zugeflossenen Kaufpreisteil übersteige; zu einer Rückzahlung sei sie nicht verpflichtet. Der Beklagte widersprach dem mit dem Hinweis darauf, daß der Kaufpreis unangemessen hoch gewesen sei, der Wagen auch nach Bauzeit und Leistung nicht den Zusicherungen der Klägerin entsprochen habe, und beantragte Klageabweisung.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, den Laſtkraftwagen Zug um Zug gegen Zahlung von 3440,50 RM. herauszugeben. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 7. Mai 1941 den Beklagten zur Herausgabe des Wagens ohne jede Gegenleiſtung verurteilt.

Der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht hat am 27. März 1942 die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Dem Antrag iſt ſtattzugeben.

Das Urteil des Oberlandesgerichts läßt zunächſt ſchon eine Prüfung dahin vermiſſen, ob der vereinbarte Kaufpreis von 12500 RM. mit den Vorſchriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) im Einklang ſteht. Für die Ermittlung des danach zuläſſigen Preiſes iſt von Bedeutung, daß der Wagen nach dem Gutachten des Sachverſtändigen G. bei der Übergabe an den Beklagten einen Zeitwert von nur 7000 RM. hatte. Auch ſeine Schätzung durch die Deutſche Automobil-Ereuhand GmbH., Schätzungſtelle U., vom 19. Februar 1938 lautete auf den weſentlich unter dem Kaufpreis liegenden Betrag von 9050 RM., der überdies nach den Ausführungen G.s bei richtiger Berechnung auf 8550 RM. hätte herabgeſetzt werden müſſen. Hinzu kommt, daß der Preis des Wagens, anſtatt inſolge des Alterwerdens zu fallen, durch vier Verkäufe in der Zeit vom September bis November 1938 um mehr als die Hälfte, nämlich von 8000 auf 12500 RM. geſtiegen iſt, ohne daß inzwiſchen irgendwelche Erneuerungen oder Verbesserungen vorgenommen worden wären, die eine ſolche Preisſteigerung erklären könnten. Das Oberlandesgericht hätte unter Berücksichtigung dieſer Umſtände verſuchen müſſen, den zuläſſigen Preis zu ermitteln. Das hätte unerachtet deſſen geſchehen können, daß beim Abſchluß des Kaufvertrages eine beſondere Anordnung des Preisbildungs-Kommiſſars über die Preisregelung im Geſchäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, wie ſie erſtmalig am 29. April 1939 (DMWz. Nr. 100 vom 3. Mai 1939) ergangen iſt, noch nicht beſtand. Hätte ſich dabei ergeben, daß der vereinbarte Kaufpreis den zuläſſigen Preis überſtieg, ſo wäre, jedenfalls bei einem in das Gebiet des Warenhandels fallenden Güterumſaßgeſchäft wie dem vorliegenden, die Preisabrede, ſoweit ſie über das zuläſſige Maß hinausging, nichtig und der Kaufvertrag als zum zuläſſigen Preis abgeſchloſſen anzusehen (vgl. RG. in DM. Wuſg. A 1939 S. 1633 Nr. 1, 1940 S. 1528 Nr. 23; SeuffArch.

Bd. 95 Nr. 69). Das könnte zur Folge haben, daß der Beklagte weniger ſchuldete, als das Oberlandesgericht angenommen hat, und daß die Geringsfügigkeit des Rückſtandes eine Ausübung des Rücktrittsrechts als mit den Grundſätzen von Treu und Glauben unvereinbar und damit unzuläſſig erſcheinen ließe. Es wäre ebenſo möglich, daß die Zahlungen des Beklagten den zuläſſigen Preis erreichten, ſo daß ſchon aus dieſem Grunde für einen Rücktritt der Klägerin vom Vertrage kein Raum bliebe. Der Beklagte, der ſich der Berufung der Klägerin mit dem Antrag auf Klagabweisung anſchloß, dieſen Antrag aber in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht verlesen hatte, weil ihm inſoweit das Armenrecht verſagt worden war, wäre nicht gehindert, im weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht auf den Antrag ſeiner Anſchlußberufung zurückzugreifen (vgl. RGZ. Bd. 152 S. 37).

Das Oberlandesgericht hat weiter inſofern rechtlich geirrt, als es der Klägerin neben einer Vergütung für den Wert der Gebrauchsüberlaſſung noch eine Entſchädigung für Wertminderung zugeſprochen hat. Nach § 2 Abf. 1 Satz 2 AbzG. hat der Käufer dem Verkäufer den Wert der Überlaſſung des Gebrauchs oder der Benutzung der Kaufſache unter Verſüchtigung der inzwiſchen eingetretenen Wertminderung zu vergüten. Zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwiſchen den Belangen beider Teile ſoll der gegenſtändliche Wert der Gebrauchsüberlaſſung, alſo der in der Möglichkeit der Benutzung der Sache liegende Vermögenswert, erſtattet werden, gleichviel, ob und wie der Käufer die Sache tatſächlich benutzt hat, und eine durch die vertragsmäßige Benutzung eingetretene Wertminderung ſoll nur in der Weiſe Verſüchtigung finden, daß ſich die reine Gebrauchsvergütung entſprechend erhöht. Bei der Bemessung der Überlaſſungsentſchädigung mag danach die Wertminderung getrennt vom Werte der Benutzung zu beſtimmen ſein, wenn es ſich um Sachen handelt, die üblicherweise nicht zu entgeltlichem Gebrauch überlaſſen werden. Denn in ſolchem Falle fehlt es an der Möglichkeit, mit dem Werte der Gebrauchsüberlaſſung, — der nur den Nutzen umfaßt, den der Gebrauch der Sache unter entſprechenden Verhältniſſen gewöhnlich gewährt —, zugleich auch eine etwaige Wertminderung zu berückſichtigen, die weder in jedem Falle eingetreten zu ſein braucht, noch, wenn ſie vorliegt, durch jenen Gebrauchswert abgegolten wird. Anders liegt es dagegen bei Sachen, die üblicherweise vermietet werden, bei denen

also ein verkehrsüblicher Mietzins beſteht. In ihm iſt regelmäßig ſchon eine Entſchädigung für die Wertminderung enthalten, welche die Sache durch die Ingebrauchnahme, ſei es durch bloßen Verluſt der Neuheit, ſei es durch Abnutzung, erleidet, und es kann nicht daneben noch ein beſonderer Entwertungszuſchlag berechnet werden (vgl. RGZ. Bb. 138 S. 28, Bb. 147 S. 344). Das wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der nach dem Kaufvertrage vorausgeſetzte Gebrauch der Sache eine ſtärkere Abnutzung mit ſich brächte, als ſie bei einer Vermietung üblicherweise erwartet wird, wenn also der Mietzins nach einer längeren Mietdauer bemessen wird, aber auch ſchon eine nach der gegebenen Sachlage zu berückſichtigende kürzere Benutzung eine entſprechend hohe oder nur unverhältnismäßig geringere Entwertung zur Folge gehabt hätte (vgl. Criſolli AbzG. 4. Aufl. Bem. 55 zu § 2). Das Oberlandesgericht durfte deſhalb nicht neben einer nach dem üblichen Mietzins berechneten Gebrauchsvergütung ohne weiteres noch einen Betrag für Wertminderung auswerfen und dieſen der Benutzungsentſchädigung hinzurechnen. Es hatte hierzu um ſo weniger Veranlaſſung, als es ſich um den Verkauf einer gebrauchten, also ihres Neuheitswertes bereits verluſtig gegangenen Sache handelte und eine Gebrauchszeit zu berückſichtigen war, bei deren langer Dauer andere als ſchon durch den Mietzins abgegoltene Wertminderungen nicht in Betracht kamen.

Das Oberlandesgericht wird hiernach, ſofern das Herausgabeverlangen der Klägerin begründet iſt, zu prüfen haben, ob nicht bei einer richtigen Anwendung des § 2 AbzG. eine dem Beklagten weſentlich günſtigere Entſcheidung geboten iſt. Dabei wird auch zu erwägen ſein, ob der Beklagte nicht ſchon durch die Übernahme der Koſten einer Kaſtoverſicherung eine Leiſtung erbracht hat, die bei der Feſtſetzung einer angemessenen Gebrauchsvergütung ins Gewicht fällt. Weiterer Klärung bedarf gegebenenfalls die Frage, inwiefern der Klägerin Finanzierungskoſten erwachſen ſind, die ſie erſtattet verlangen kann. Soweit das Oberlandesgericht der Klägerin einen Betrag von 633,50 RM. für vom Beklagten zu vertretende Beſchädigungen zugebilligt hat, handelt es ſich nach dem Gutachten Es um Mängel des Kurbelgehäuſes und der Kühlelemente. Der Beklagte hatte behauptet und unter Beweis geſtellt, daß er letztere auf ſeine Koſten habe erneuern laſſen, den Mangel also behoben habe und daß das Kurbelgehäuſe ſchon bei der Übergabe des Wagens an ihn

schadhaft gewesen sei. Träfe dies zu — die Erneuerung der Kähler-elemente wird von G. bestätigt —, so entfielen insoweit eine Ersappflicht des Beklagten. Das Oberlandesgericht wird auch hierzu anderweit Stellung zu nehmen haben.

Die Bedenken, denen hiernach das Urteil des Oberlandesgerichts unterliegt, rechtfertigen seine Aufhebung und die Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung.